

► AKTUELL: ONLINEZUGANGS-ÄNDERUNGSGESETZ BESCHLOSSEN

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) wurde 2017 erlassen und ist im Jahr 2020 in Kraft getreten. Es verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden, bis Ende 2022 Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und diese miteinander zu einem Portalverband zu verknüpfen. Der Bundestag hat am 23.02.2024 das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung beschlossen. Der Bundesrat hätte am 22.03.2024 zustimmen können, hat das Gesetz aber abgelehnt. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung steht für den April 2024 aus.

Das Ziel des Onlinezugangsgesetzes, bis Ende 2022 substanziell viele Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten, wurde verfehlt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes wäre die versäumte Frist gestrichen und durch ein begleitendes Monitoring ersetzt worden. Weiterhin sollten

Regelungen zu einem Bürger- und einem Organisationskonto konkretisiert werden. Für Verwaltungsleistungen des Bundes hätte es nach 2028 einen einklagbaren Anspruch auf digitale Prozesse gegeben – gleichwohl ohne Schadensersatzansprüche. Dem Gesetz wurde ein (überschaubares) Potenzial zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für Unternehmen zugeschrieben. Bund und Länder wären zu einer intensiveren Zusammenarbeit verpflichtet.

In Gesamtschau erscheint es mir bedauerlich, dass sich Bundestag und Bundesrat nicht auf Regelungen zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen verständigen können, die zu schnellen Verbesserungen für Bürger, Unternehmen und die Verwaltung selbst führen. Schon angesichts des Fachkräftemangels bleibt doch gar keine andere Wahl, als die besonders produktiven Potenziale zeitnah zu heben und per Saldo dabei mehr zu erreichen, als analoge Probleme durch digitale Probleme zu ersetzen.

► FÄLLIGKEITSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG APRIL UND MAI 2024

S T E U E R A R T	F Ä L L I G K E I T	
	10.04.2024	10.05.2024
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>1</sup>	10.04.2024	10.05.2024
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	–	–
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	–	–
Umsatzsteuer <sup>2</sup>	10.04.2024	10.05.2024
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	–	–
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten <sup>3</sup>	15.04.2024	13.05.2024
Gewerbesteuer	–	15.05.2024
Grundsteuer	–	15.05.2024
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten <sup>3</sup>	–	21.05.2024
Sozialversicherung <sup>4</sup>	26.04.2024	29.05.2024
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

<sup>1</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern nach Quartalsende für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern nach Quartalsende (bei Dauerfristverlängerung einen Monat später) für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>3</sup> Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Die Schonfrist endet damit entsprechend früher. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>4</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

► ALLE STEUERPFlichtIGEN

**Bundesrat stimmt Wachstumschancengesetz zu**

Der Bundesrat hat am 22.03.2024 dem Wachstumschancengesetz zugestimmt und damit den Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat vom 21.02.2024 bestätigt.

Auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses wurden zahlreiche Änderungen am Gesetz vorgenommen. Die Klimaschutz-Investitionsprämie ist nicht mehr Teil des Wachstumschancengesetzes. Die steuerlichen Investitionsanreize sollen die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland stärken und das Gesetz soll in der geänderten Fassung zu Entlastungen in Höhe von jährlich 3,2 Mrd. Euro führen.

Die wichtigsten Regelungen des Wachstumschancengesetzes (WCG) sind:

1. Einführungszeitpunkt E-Rechnung 01.01.2025, Übergangszeitraum bis 31.12.2026, Übergangszeitraum für kleine Unternehmen bis 31.12.2027
2. E-Rechnungsformate: Neben X-Rechnung/ ZUG-FeRD werden EDI-Formate zugelassen, sofern eine der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 entsprechende Extraktion der Daten möglich ist
3. Degressive AfA für Wohngebäude 5 % mit Baubeginn ab 01.10.2023 befristet auf 6 Jahre
4. Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter begrenzt auf den Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.12.2024 und Begrenzung auf höchstens das 2-fache der linearen AfA und 20 %
5. Erhöhung Schwellenwert für Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag auf 70 % für vier Jahre (= Veranlagungszeitraum (VZ) 2024 bis 2027)
6. Sonder-AfA für Betriebe mit Gewinn bis 200.000 Euro im Vorjahr in Höhe von 40 % der Investitionskosten ab Anschaffung 01.01.2024
7. Anhebung Pauschbetrag Berufskraftfahrer ab VZ 2024 auf 9 Euro
8. Anhebung Abzugsgrenze für Geschenke auf 50 Euro ab 01.01.2024
9. Erhöhung Bruttolistenpreis für E-Fahrzeuge auf 70.000 Euro, Anschaffung ab 01.01.2024
10. Bewertung Einlage junger Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten nur bei Herkunft aus Privatvermögen ab VZ 2024
11. Anhebung Freigrenze private Veräußerungsgeschäfte auf 1.000 Euro ab 01.01.2024
12. Verbesserung Thesaurierungsbegünstigung
13. Wegfall Fünftelregelung ab VZ 2025
14. Weitere Regelungen zum Zuwendungsempfängerregister, ab Verkündung des WCG
15. Option Körperschaftbesteuerung, gilt ab dem Tag nach der Verkündung des WCG
16. Umsatzsteuerbefreiung Verfahrenspfleger und Verfahrensbeistände ab 01.04.2024
17. Klarstellende Formulierung, dass § 12 Abs. 2 Nr. 8a Satz 3 UStG nur auf Leistungen von Zweckbetrieben nach §§ 66 bis 68 AO anzuwenden ist, gilt ab dem Tag nach der Verkündung des WCG
18. Anhebung Grenze umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung auf 800.000 Euro, ab 01.01.2024
19. Anhebung Grenze Buchführungspflicht (Gewinn 80.000 Euro, Umsatz 800.000 Euro), gilt für Wirtschaftsjahr mit Beginn ab 01.01.2024
20. Anhebung Grenze Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften auf 750.000 Euro ab VZ 2027
21. Anhebung Schwellenwert vierteljährliche USt-Voranmeldung auf 2.000 Euro, ab VZ 2025
22. Aufhebung der Pflicht zur Abgabe von USt-Jahreserklärungen für Kleinunternehmer ab VZ 2024
23. Verbesserungen des Forschungszulagengesetzes, u. a. maximale Bemessungsgrundlage 10 Mio. Euro ab Verkündung des WCG
24. Regelungen zum Digitalen Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (mit Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren) ab 01.01.2024
25. Vereinfachung von Besteuerung in „ausländischen Homeoffice-Fällen“, ab 01.01.2024

Vorab im Kreditzweitmarktgesetz bereits veröffentlicht und bereits in Kraft getreten:

1. Notwendige Änderungen aufgrund der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)
2. Änderungen an der Zinsschranke
3. Datenaustausch zwischen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern
4. Vorsorgepauschale Arbeitnehmer
5. Keine Besteuerung der Dezemberhilfe, Aufhebung der §§ 123 bis 126 EStG

Vorab durch den Vermittlungsausschuss gestrichene Maßnahmen:

1. Klimaschutzinvestitionsprämienengesetz
2. Meldepflicht innerstaatliche Steuergestaltungen
3. Freigrenze Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung 1.000 Euro
4. Anhebung GWG-Grenze auf 1.000 Euro
5. Senkung Auflösedauer Sammelposten auf 3 Jahre, Anhebung Wertgrenze auf 5.000 Euro
6. Anhebung Pauschale Verpflegungsmehraufwendungen auf 30 bzw. 15 Euro
7. Anhebung Freibetrag Betriebsveranstaltungen auf 150 Euro

8. Anhebung Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen
9. Erweiterter Verlustrücktrag
10. Erweiterter Verlustvortrag
11. Reichweitenalternative Hybridfahrzeuge
12. Senkung Durchschnittssteuersatz Land- und Forstwirtschaft von 9,0 % auf 8,4 %
13. Vorzeitiges Auslaufen der befristeten ermäßigten Umsatzbesteuerung für Gas- und Wärmelieferungen zum 29.02.2024 statt 31.03.2024

### **Ordnungsgemäß geführtes elektronisches Fahrtenbuch: Erfordernis der „äußeren geschlossenen Form“ und „zeitnahe“ Führung**

Das Finanzgericht Düsseldorf hat festgestellt, dass ein mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugtes Fahrtenbuch nur eine **äußere geschlossene Form** aufweist, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert oder offengelegt werden und bereits bei gewöhnlicher Einsichtnahme in das elektronische Fahrtenbuch erkennbar sind. Alle erforderlichen Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen; ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das Finanzgericht führt weiter aus, dass eine **zeitnahe Führung** vorliegt, wenn der Nutzer des Fahrzeugs die Eintragungen im Anschluss an die betreffenden Fahrten vornimmt. Wann die Eintragungen im Streitfall konkret erfolgt sind, lässt sich hier mangels Vorlage der Protokolldateien nicht feststellen. Ob bereits dieser Umstand ausreicht, um dem Fahrtenbuch die Ordnungsmäßigkeit abzuerkennen, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Denn die Klägerin hat selbst eingeräumt, dass die Eintragungen in das elektronische Fahrtenbuch gebündelt - üblicherweise nach jedem Tankvorgang - vorgenommen worden sind und die Fahrten in der Zwischenzeit lediglich auf Notizzetteln festgehalten werden. Abgesehen davon, dass diese Ursprungsaufzeichnungen vernichtet wurden und sich infolgedessen nicht feststellen lässt, ob die Notizzettel alle für eine ordnungsgemäße Fahrtenbuchführung benötigten Angaben (einschließlich km-Stand am Anfang und Ende der Fahrt, Fahrtziel und Fahrtzweck) enthielten, wird die gebündelte Eintragung der Fahrten mehrerer Tage bzw. sogar Wochen nicht den an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellenden Anforderungen gerecht. Selbst nach eigenem Vortrag der Klägerin erfolgten die Eintragungen nur unregelmäßig, wobei - wenn man auf die Daten der Tankvorgänge abstellt - zwischen einzelnen Eintra-

gungen auch zwei oder mehr Wochen liegen konnten. Bei derartigen Abständen ist nicht mehr gewährleistet, dass alle Fahrten zutreffend erfasst sind. Dies gilt im Streitfall umso mehr, weil zwischen durch nur „Notizzettel“ geführt worden sein sollen und die Gefahr besteht, dass diese verloren gehen.

### **Keine doppelte Haushaltsführung bei Fahrzeit zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte von etwa einer Stunde**

Ein Geschäftsführer war bei einer etwa 30 km entfernten ansässigen Arbeitgeberin angestellt und mietete eine Zweitwohnung in ca. 1 km Entfernung von seiner ersten Tätigkeitsstätte.

Das Finanzgericht Münster gab der Finanzbehörde Recht, bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eines klagenden Geschäftsführers zusätzliche Werbungskosten für die geltend gemachte doppelte Haushaltsführung nicht zu berücksichtigen. Der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort des Klägers fallen im Streitfall nicht auseinander, denn der Kläger kann seine erste Tätigkeitsstätte von seinem ca. 30 km entfernten Hausstand aus mit dem Pkw ausweislich des Google Maps-Routenplaners im Berufsverkehr innerhalb von 50 bis 55 Minuten erreichen. Da die üblichen Wegezeiten maßgeblich sind, ist nicht darauf abzustellen, dass die Fahrzeit nach Angaben des Klägers aufgrund von Baustellen zeitweise im Einzelfall länger gedauert haben sollte. Außerhalb des Berufsverkehrs beträgt die Fahrzeit ausweislich Google Maps lediglich ca. 30 Minuten.

Darauf, dass diese Strecke bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausweislich Google Maps durchschnittlich eine Fahrtzeit von ca. 1,5 Stunden (einschließlich Fußwege zur Bushaltestelle sowie Umstiegs- und Wartezeiten) aufweist (nach Angaben des Klägers zwei Stunden), kommt es schon deshalb nicht an, weil der Kläger nicht nachvollziehbar dargelegt hat, dass er die Strecke, wäre er sie arbeitstäglich gefahren, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt hätte. So hat der Kläger im Streitjahr sowohl sämtliche durchgeführten Fahrten zwischen seinen Wohnungen als auch alle Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte tatsächlich mit dem Pkw zurückgelegt.

### **Kein Anspruch auf Pflegepauschbetrag bei nur geringfügigen Pflegeleistungen**

Ein Sohn besuchte seine Mutter (Pflegestufe III) fünfmal im Jahr für mehrere Tage in einer Einrichtung des betreuten Wohnens und half in dieser Zeit bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen, bei Mahlzeiten und beim Verlassen der Wohnung. Außerdem unterstützte er seine Mutter in organisatorischen Dingen. Das Finanzamt versagte einen Pflegepauschbetrag von 1.100 Euro, weil die Pflege nicht über das bei Familienbesuchen Übliche hinausgehe.

Das Sächsische Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht: Für die Inanspruchnahme des Pflegepauschbetrages nach § 33b Abs. 6 EStG müsse die Pflegedauer mindestens 10 % des pflegerischen Zeitaufwandes betragen, um einen Abzug als außergewöhnliche Belastung zu rechtfertigen. Andernfalls könnten in vielen Fällen Familienbesuche, die mit Hilfeleistungen im Haushalt verbunden seien, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Dies sei nicht Intention des Gesetzgebers.

#### ► UMSATZSTEUER

##### Zuordnungsentscheidung für Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Photovoltaikanlage

Ein Steuerpflichtiger hat seine Entscheidung, die Photovoltaikanlage dem Unternehmensvermögen zuzuordnen, durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs in seiner eingereichten Umsatzsteuererklärung hinreichend dokumentiert.

So entschied das Finanzgericht Köln. Denn die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist ein gewichtiges - und auch ausreichendes - Indiz für die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmensvermögen. Dem steht nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige keine Umsatzsteuervoranmeldungen eingereicht hat. Eine „zeitnahe“ **Dokumentation** der Zuordnungsentscheidung liegt vor, wenn diese bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen erfolgt ist. Die für beratene Steuerpflichtige maßgebende Abgabefrist ist auch für die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung maßgebend.

##### Umsatzsteuer Gas und Fernwärme

Ab April 2024 steigt die vorübergehend auf sieben Prozent gesenkte Mehrwertsteuer auf **Gas und Fernwärme** wieder auf die **normalen 19 Prozent** an. Bereits zum 01.01.2024 war die Strom- und Gaspreisbremse weggefallen.

#### ► ERBSCHAFTSTEUER

##### Die Auswirkungen eines „Berliner Testaments“ im Erbschaftsteuerrecht

Das sog. **Berliner Testament** bezeichnet eine testamentarische Regelung, bei der Ehegatten sich gegenseitig zu Erben einsetzen und die gemeinsamen Kinder nach dem Tode des Letztversterbenden Erben werden. Diese verbreitete Testiermethode bevorzugt den Ehepartner und verweist Kinder auf die Großzügigkeit des überlebenden Elternteils durch Schenkungen. In vielen Fällen wird der Fiskus dadurch mit einer höheren Erbschaftsteuer begünstigt. Wird Vermögen innerhalb der engsten Familie vererbt, dann werden die den Kindern zustehenden Freibeträge (je 400.000 Euro pro Kind) im ersten Todesfall nicht genutzt und evtl. ergibt sich auch eine höhere Erbschaftsteuer durch einen höheren Steuersatz.

**Beispiel 1:** Unterstellt man in einem Erbfall ein Vermögen des Ehemannes von 2 Mio. Euro und der Ehefrau von 0,5 Mio. Euro sowie Gütertrennung, fällt beim Tode des Ehemannes eine Erbschaftsteuer von 19 % auf 1,5 Mio. Euro = 285.000 Euro an. Beim Versterben der Ehefrau und bis auf die Erbschaftsteuerzahlung unverändertem Vermögen sind je Kind weitere 19 % auf 707.500 Euro = 134.425 Euro fällig. Tritt dieser Todesfall innerhalb von z. B. 5 Jahren nach Versterben des Ehemanns ein, wird der vom Vater stammende Vermögensanteil mehrfach vererbt und den Kindern steht eine Ermäßigung von 30 % der auf dieses Vermögen entfallenden Steuer zu = rd. 36.400 Euro (§ 27 ErbStG). Damit sind dann für das Vererben insgesamt 482.050 Euro zu zahlen.

**Beispiel 2:** Bei gleichen Vermögenswerten und der gesetzlichen Erbfolge (im ersten Erbfall: Ehefrau und Kinder je 1/3) sowie dem Versterben des Ehepaares innerhalb von 5 Jahren können alle Freibeträge ausgenutzt werden und die Gesamtsteuer verringert sich auf 105.000 Euro. Die Steuerbelastung kann aber auch dadurch wesentlich verringert werden, dass den Kindern im ersten Todesfall ein Vermächtnis von je 400.000 Euro ausgesetzt wird, die Kinder den Pflichtteil nach ihrem Vater verlangen, evtl. begrenzt auf die Höhe des Freibetrags, oder den Kindern eine Schenkung vom Vater in Höhe von 400.000 Euro gewährt wird. In diesen Variationen verringert sich die Gesamtsteuer auf 220.000 Euro. Für die Geltendmachung des Pflichtteils ist die Verjährungsfrist von 3 Jahren (gem. § 2332 BGB) zu beachten.

#### ► ARBEITGEBER/ARBEITNEHMER

##### Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass der Beweiswert von (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erschüttert sein kann, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Zugang der Kündigung eine oder mehrere Folgebescheinigungen vorlegt, die passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassen, und er unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufnimmt.

#### ► KINDER

##### Einkommengrenze für Elterngeld

Bisher lag die **Einkommengrenze**, die den Anspruch auf **Elterngeld** begründet, für Ehepaare bei 300.000 Euro zu versteuerndem Einkommen. Bei Nachwuchs, der nach dem 01.04.2024 geboren wird, sinkt die Einkommengrenze auf **200.000 Euro**. Nach Angaben des Bundesfamilienministeriums ist diese Grenze auch für **Alleinerziehende** geplant (bisher 250.00 Euro). Ab April 2025 soll es eine weitere Senkung der Einkommengrenze für Paare und Alleinerziehende auf 175.000 Euro geben.